

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER voestalpine FÜR BAULEISTUNGEN, JÄNNER 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ („AVB“) gelten für sämtliche Bauleistungen, die im Auftrag der voestalpine AG oder einer anderen Gesellschaft des voestalpine - Konzerns (im Folgenden „Auftraggeber“ bzw. kurz „AG“ genannt) von einem Auftragnehmer („AN“) ausgeführt werden, und zwar weltweit unabhängig vom Sitz des jeweiligen AG und vom Ort der Leistungserbringung.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingung des AN werden keinesfalls Vertragsinhalt, selbst wenn sie dem AG vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht werden und der AG diesen nicht widerspricht.
- 1.3 Die AVB gelten (in der jeweils aktuellen Fassung) auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dabei nicht nochmals auf sie Bezug genommen wird.

2. Angebot

- 2.1 Jeder Bieter hat sich vor Angebotslegung auf eigene Kosten umfassend über die Umstände, unter denen die angebotenen Leistungen zu erbringen sind, zu informieren sowie die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese Umstände in seinem Angebot zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird dem AN nach vorherigem rechtzeitigem Ersuchen des AN in angemessenem Umfang innerhalb der üblichen Bürozeiten Zugang zu den hierfür relevanten Örtlichkeiten gewährt. Die Geltendmachung von Irrtümern, insbesondere von Kalkulationsirrtümern, durch den AN ist ausgeschlossen.
- 2.2 Zur Angebotslegung hat der Bieter die vom AG vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Die Verwendung von EDV-Kurztextleistungsverzeichnissen durch den Bieter wird vom AG nur akzeptiert, wenn die Positionsnummern und Ausschreibungsmengen mit dem Originalleistungsverzeichnis ident sind; jedenfalls ist die Verwendung von EDV-Kurztextleistungsverzeichnissen durch den Bieter so zu verstehen, dass die Angebotspreise auf den Bedingungen des Vordrucks des AG basieren und diese in keinem Punkt abgeändert wurden.
- 2.3 Sollte der Bieter Alternativen für das gesamte Bauwerk oder einzelne Abschnitte vorschlagen, hat der Bieter zusätzlich zu seinem Angebot, ebenso kostenfrei, ein Alternativangebot einzureichen. In Alternativangeboten ist die Angebotssumme auszuweisen; Pläne bzw. aussagekräftige Dokumentationen sind beizulegen, aus denen die gewählte Konstruktion eindeutig ersichtlich und nach denen eine einwandfreie Massenermittlung möglich ist. Sollte mit dem Alternativangebot eine geänderte statische Berechnung verbunden sein, ist auch diese vorzulegen.
- 2.4 Setzt ein Bieter in Bieterlücken keine Erzeugnisse seiner Wahl ein, so gelten die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten.

- 2.5 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anderslautend angegeben, sind in die Preise unter anderem folgende Kosten einzukalkulieren:
- » Kosten für die Herstellung der Lager- und Arbeitsplätze sowie der Zufahrtswege einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Kosten für die Herstellung der notwendigen Wasser- und Stromanschlüsse, ebenso die anfallenden Kosten für Verbrauch von Strom und Wasser sowie eventuelle Zählergebühren;
 - » Kosten für Unterkünfte der Arbeiter und Angestellten, Kosten für die Bereit- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung samt Telefon und Baustellenregie während der Bauzeit sowie der jahreszeitlich bedingten Stilllegezeiten, bzw. die Kosten für den mehrmaligen Zu- und Abtransport von Geräten und Baustoffen;
 - » Kosten für sämtliche Schlechtwetter- oder sonstige Ausfallstage, an denen keine oder nur geringe Arbeitsleistung vollbracht wird;
 - » Kosten für alle Sondererstattungen (wie insb. nach ÖNORM B 2061) wie z.B. Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, sämtliche Zulagen, Auslösen, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für An- und Rückreise usw.;
 - » Kosten, die bei Benützung von öffentlichem Grund, wie Straßen, Plätze und dergleichen für Baustofflagerung, Gerütaufstellung und Baustellentransport entstehen;
 - » Kosten, die durch Erschwernisse bei den Arbeiten infolge des Vorhandenseins von Einbauten, wie Stark- und Schwachstromkabeln, Gas- und Wasserleitungen, Kanälen und dergleichen erwachsen;
 - » Kosten für Nebenleistungen und Erschwernisse, die durch Maßnahmen für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen;
 - » Kosten für Absperrung, Beleuchtung, Abplankungen, Beschilderung, Bewachung und Sicherung der Baustelle während der gesamten Bauzeit;
 - » Kosten, die durch die Einhaltung aller baupolizeilichen, behördlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen amtlichen Vorschriften entstehen;
 - » Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind die Kosten der für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Maschinen in die Einheitspreise einzurechnen. Einsatz von Maschinen und Geräten, welcher in der Kalkulation nicht vorgesehen war, bedingt keinerlei Ansprüche auf Mehrforderungen. Die Einheitspreise sind für den AN auch dann bindend, wenn wegen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, ungünstiger Witterungseinflüsse oder wegen unvorhergesehener Verzögerungen vorübergehend Arbeitsunterbrechungen entstehen;
 - » Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einzukalkulieren. Mehrmaliges Umsetzen der Baustelleneinrichtung ist einzurechnen.

- » Kosten für sämtliche Schutzmaßnahmen für die eigenen Leistungen, alle im Gewahrsam des AN befindlichen Sachen und sämtliche Werkteile gegen alle erdenklichen Witterungs- und Temperatureinflüsse, Wassereintritte sowie Beschädigungen und Diebstahl einschließlich der Beseitigung und Behebung von jeglichen Missständen;
 - » Kosten für die laufende Reinigung und Reinhaltung der Baustelle sowie die Entsorgung der eigenen Abfälle des AN;
 - » Kosten für die Übernahme und Umsetzung von sämtlichen abfallrechtlichen Pflichten des AG wie insbesondere die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien, Abfällen sowie gefährlichen und kontaminierten Abfällen.
- 2.6 K-Blätter (wie in der ÖNORM B 2061 beschrieben) sind auf Anforderung des AG binnen 24 Stunden vorzulegen.
- 2.7 Sofern in der Ausschreibung des AG nichts anderes vorgegeben wird, bleibt der Bieter für eine Dauer von 6 Monaten an sein Angebot gebunden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt durch Auftragschreiben des AG zustande. Enthält das Auftragschreiben des AG Abweichungen vom Angebot des Bieters, kommt der Vertrag zu den abweichenden Bedingungen zustande, falls der Bieter einem Vertragsabschluss zu diesen Bedingungen nicht binnen 5 Werktagen schriftlich widerspricht.
- 3.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen binnen 5 Werktagen eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen. Auf Verlangen des AG ist dazu ein entsprechendes Muster des AG zu verwenden. Bis zum Zugang einer vertragskonformen und vorbehaltlosen Auftragsbestätigung des AN ist der AG berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der AN aus einem solchen Rücktritt Ansprüche welcher Art immer ableiten kann.

4. Vertragsbestandteile

- 4.1 Vertragsbestandteile sind im Verhandlungsprotokoll bzw. in der Bestellung definiert.
- 4.2 Die ÖNORM B 2110 idF 15.03.2015 („ÖNORM B 2110“) und andere Vertragsnormen werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ansonsten gelten nur jene Bestimmungen der ÖNORM B 2110, auf die im Folgenden ausdrücklich verwiesen wird.

5. Vertragspartner

- 5.1 Die Vertragspartner haben eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die – unbeschadet eines allfälligen Gremialvorbehalts auf Seiten des AG – alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen kann/ können, die zur

Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

- 5.2 Mit der Baudurchführung betraute leitende Organe des AN (Bauleiter, Polier) sind dem AG vor Baubeginn namhaft zu machen und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG, die nicht unsachlich verweigert werden darf, ausgetauscht werden. Während der Bauarbeiten muss eine fachkundige, der Vertragssprache mächtige und kurzfristig erreichbare Ansprechperson auf Seiten des AN während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend oder zumindest nach telefonischer Kontaktaufnahme kurzfristig auf der Baustelle verfügbar sein.
- 5.3 Der AG ist jederzeit berechtigt, nicht geeignet erscheinende Personen unter Angabe von Gründen für die Leistungserbringung abzulehnen oder deren Auswechslung zu verlangen sowie die genannten Personen von der Baustelle zu verweisen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, geeigneten personellen Ersatz bereitzustellen.
- 5.4 Desgleichen ist der AG berechtigt, dem Einsatz von Subunternehmern zu widersprechen, wenn sachliche Einwände gegen deren Beschäftigung sprechen. Der AN hat dem AG vor dem Einsatz von Subunternehmern alle entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Der AN hat dem AG alle wesentlichen, ihn betreffenden Änderungen wie etwa eine Änderung seines Firmenwortlautes, eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse am AN, die Einleitung eines Reorganisations- oder Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse, unverzüglich mitzuteilen.
- 5.6 Die Bildung einer ARGE bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist unter Angabe einer Begründung für die Notwendigkeit der beabsichtigten Bildung einer ARGE sowie unter Nennung aller ARGE-Partner einzuholen. Der AG kann dabei nach eigenem Ermessen entweder nur einzelne der genannten ARGE-Partner oder aber auch grundsätzlich die Bildung einer ARGE ablehnen. Ist der AN Teil einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE), sind die ARGE-Partner dem AG solidarisch verpflichtet. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Die Rücktrittsrechte des AG bleiben davon unberührt.

6. Baustelle, Zufahrtswege etc.

- 6.1 Erfüllungsort ist die Baustelle.
- 6.2 Für die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle ist ausschließlich der AN verantwortlich, den diesbezüglich auch die Verkehrssicherungspflicht trifft und der für die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich ist.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, bei allen Tätigkeiten auf der Baustelle die Interessen des AG zu wahren. Störungen des Produktionsbetriebes sind tunlichst zu vermeiden.

- 6.4 Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten das Vorhandensein und die Lage allfälliger Einbauten aller Art festzustellen. Wird die Verlegung von Einbauten erforderlich, hat der AN diesbezüglich das Einvernehmen mit dem jeweiligen Einbautenträger herzustellen.
- 6.5 Die für seine Tätigkeit erforderlichen Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Lagerungsmöglichkeiten etc. hat der AN selbst zu beschaffen. Die Errichtung von Hütten, Lagerplätzen, Aufbereitungsanlagen und dergleichen im Baustellenbereich ist nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.
- 6.6 Die für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten hat der AN auf eigene Kosten selbst durchzuführen.
- 6.7 Bautafeln dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG angebracht werden.
- 6.8 Der gesamte Baustellenbereich einschließlich vom AN selbst beschaffter Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Lagerungsmöglichkeiten ist nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen oder den nach dem Vertragszweck geschuldeten Zustand (zurück-)zu versetzen; temporäre Einbauten sind zu entfernen.
- 6.9 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, hat der AN für die Versorgung der Bauteile mit Gas, Wasser und Strom ab dem bewilligten Hauptanschluss auf der Liegenschaft selbst zu sorgen. Entsprechende Anschlüsse sind auch anderen am Bau beteiligten Firmen zur Verfügung zu stellen; über die Verrechnung der anteilmäßigen Kosten sind zwischen den Firmen eigenständig gesonderte Vereinbarungen zu treffen; der AG ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7. Ausführung der Arbeiten

- 7.1 Der AN verpflichtet sich zur zügigen und fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Er hat während der gesamten Leistungserbringung sowie bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme bei allen vertragsrelevanten Tätigkeiten sämtliche behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der arbeits- und sozialrechtlichen sowie der umweltrechtlichen Vorschriften, sowie den Stand der Technik einzuhalten und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Änderungen behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften haben weder Mehrvergütungsansprüche noch ein Recht auf Fristverlängerung zur Folge.
- 7.2 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der AN alle Leistungen zu erbringen, die zu einer funktionstauglichen Nutzung der vom AG ausgeschriebenen bzw. vom AN angebotenen Leistungen durch den AG erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese Leistungen in der Ausschreibung des AG bzw. im Angebot des AN im Einzelnen angeführt oder beschrieben sind.
- 7.3 Mitwirkungspflichten des AG bestehen nur insoweit, als sie ausdrücklich vereinbart wurden. Auf einen Verzug mit Mitwirkungsleistungen des AG kann sich der AN jedenfalls nur berufen, wenn er den AG rechtzeitig schriftlich zu den betreffenden Mitwirkungsleistungen aufgefordert und ihm, ebenfalls schriftlich, unter Hinweis auf die negativen Folgen eines Ausbleibens der geforderten Mitwirkung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

8. Termine, Vertragsstrafe

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Leistungen unter Einhaltung der vereinbarten Termine und, soweit keine Termine vereinbart wurden, innerhalb angemessener Leistungsfristen zu erbringen.
- 8.2 Über drohende Verzögerungen hat der AN den AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu informieren. Gleichzeitig hat er dem AG geeignete Maßnahmen zur Veränderung bzw. Verkürzung der drohenden Verzögerung bekannt zu geben und diese Maßnahmen nach Verlangen des AG umzusetzen.
- 8.3 Im Fall des Verzuges des AN ist der AG berechtigt, die betreffenden Leistungen nach Ablauf der durch den AG schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist – auch ohne den Vertrag zu beenden – zur Gänze oder zum Teil im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN entweder selbst zu erbringen oder von Dritten erbringen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist der AG auch ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung zur Ersatzvornahme berechtigt. Ungeachtet der Ersatzvornahme bleibt der AN für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen verantwortlich. Der AG wird dem AN jedoch – nach Ersatz der Kosten der Ersatzvornahme durch den AN – auf Verlangen allfällige Ansprüche gegen Dritte, die aus Mängeln an den von der Ersatzvornahme betroffenen Leistungen resultieren, abtreten.
- 8.4 Eine Verschiebung vereinbarter Termine kann grundsätzlich nur im schriftlichen Einvernehmen erfolgen. Ist der AN jedoch aus Gründen, die ausschließlich in der Sphäre des AG liegen und für den AN nicht vorhersehbar waren, an der Einhaltung der Termine verhindert, so hat der AN ein Recht auf angemessene Verschiebung der betroffenen Termine, falls er den AG unverzüglich bei Erkennbarwerden der Termingefährdung schriftlich dem Grunde nach und gleichfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 5 Werktagen nach dem Erkennbarwerden der Termingefährdung, der Höhe nach, jeweils unter Darlegung der Umstände, zu einer solchen Terminverschiebung aufgefordert hat. Werden die vereinbarten Termine verschoben oder die vereinbarten Leistungsfristen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verschoben oder erstreckt, so verschieben sich die pönalisierte Ausführungstermine bzw. Ausführungsfristen entsprechend. Die für die ursprünglichen Ausführungstermine bzw. Ausführungsfristen vereinbarte Vertragsstrafe gilt sohin in diesem Fall für die neuen Ausführungstermine bzw. Ausführungsfristen.
- 8.5 Mehrvergütungsansprüche des AN wegen Behinderungen bestehen nur im Fall berechtigter Terminverschiebungen, in denen die Behinderung auf einem zumindest groben Verschulden des AG beruht, und nur unter der Voraussetzung, dass der AN nachweist, dass der AN durch diese Verschiebung tatsächlich Mehrkosten in der geforderten Höhe erlitten hat und dass diese Ansprüche innerhalb der oben genannten Fristen dem Grunde und der Höhe nach angemeldet hat.
- 8.6 Verzögerungen und Mehrkosten, die sich aus dem Auffinden von Kriegsrelikten jeglicher Art sowie aus dem Bestehen von Bombenverdachtspunkten ergeben, begründen jedenfalls keine Rechte gegenüber dem AG.

- 8.7 Sofern die vereinbarten Termine (auch Zwischentermine) bzw. Leistungsfristen vom AN nicht eingehalten werden, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme pro Kalendertag, mindestens jedoch in Höhe von EUR 500,-- pro Kalendertag verpflichtet. Diese Vertragsstrafe setzt weder ein Verschulden des AN noch einen Schaden des AG voraus. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden des AG kann von diesem geltend gemacht werden.

9. Information und Dokumentation

- 9.1 Der AN hat im Fall von Baumeisterarbeiten Bautagesberichte, bei ausschließlicher Erbringung anderer Bauleistungen auf Verlangen des AG schriftliche Wochenberichte zu führen. Diese Berichte sind dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch seinerseits Eintragungen vorzunehmen. Eintragungen des AN gelten als vom AG bestätigt, wenn sie von einem dazu befugten Vertreter des AG im Bericht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Im Übrigen gilt Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.
- 9.2 Unabhängig davon ist der AG berechtigt, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den AN zu überprüfen und zu diesem Zweck vom AN alle den Vertragsgegenstand betreffenden Auskünfte zu verlangen und in alle den Vertragsgegenstand betreffenden Unterlagen des AN Einsicht zu nehmen sowie Kopien davon anzufertigen.
- 9.3 Nach Abschluss der Arbeiten hat der AN dem AG Bestandspläne und, soweit dies zur zweckentsprechenden Nutzung des Werkes darüber hinaus erforderlich ist, eine umfassende Dokumentation über die erbrachten Leistungen und die für deren Benützung, Wartung und Instandhaltung erforderlichen Informationen zu übergeben.
- 9.4 Alle Unterlagen sind vom AN in deutscher Sprache, auf Verlangen des AG jedoch zusätzlich auch in englischer Sprache und/oder der jeweiligen Landessprache des AG zu liefern.
- 9.5 Sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt werden, gehen in das Eigentum des AG über. Der AN darf sämtliche Unterlagen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

10. Vergütung

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt die vom AN angebotene Auftragssumme den garantierten Maximalpreis (inklusive aller Steuern, Gebühren und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer oder vergleichbarer Verbrauchssteuern) im Sinne des § 1170a ABGB dar; Minderungen sowie Einsparungen werden zugunsten des AG abgerechnet.
- 10.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preise als unveränderliche Festpreise auf Vertragsdauer.

- 10.3 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche vom AN nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen, einschließlich aller Haupt- und Nebenleistungen, abgegolten, insbesondere auch die Nebenleistungen im Sinne der Punkte 3.15 und 6.2.3 der ÖNORM B 2110.
- 10.4 Preisnachlässe gelten auch für Zusatzleistungen und Leistungsänderungen, einschließlich Regieleistungen.
- 10.5 Regieleistungen werden nur vergütet, wenn sie vom AG unter ausdrücklicher Vereinbarung der betreffenden Regiepreise – bei denen es sich ebenfalls um unveränderliche Festpreise handelt – im Voraus schriftlich beauftragt wurden, wobei gleichfalls alle Nebenkosten einschließlich der Kosten des erforderlichen Aufsichtspersonals (z.B. Polier) in die Regiestundensätze einzukalkulieren sind und nicht gesondert vergütet werden.

11. Rechnungslegung und Zahlung

- 11.1 Falls die Legung von Teilrechnungen vereinbart ist, dürfen diese in nicht kürzeren Abständen als monatlich gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze der Schlussrechnung werden durch Teilzahlungen nicht vorweggenommen. Der AG ist berechtigt, von allen Teilzahlungen 10 % als Deckungsrücklass unverzinst einzubehalten. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

Der AN ist berechtigt, den Deckungsrücklass mit einer für den AG akzeptablen, kostenlosen und unwiderruflichen abstrakten Bankgarantie (nach dem Muster des AG) eines Bankinstituts oder Versicherungsunternehmens mit erstklassiger Bonität mit Sitz in Österreich oder Deutschland abzulösen.

- 11.2 Rechnungen sind vom AN getrennt nach den jeweiligen Aufträgen unter Angabe der Auftragsnummer/Bestellnummer zu legen. Alle Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, und in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind beizulegen. Alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Der AG ist jederzeit berechtigt, für die Rechnungslegung zusätzliche Formerfordernisse aufzustellen, die der AN sodann zu beachten hat.
- 11.3 Teil- und Schlussrechnungen sind kumuliert zu erstellen. Teilrechnungen sind schlussrechnungsreife Aufmaßermittlungen beizulegen. Aufmaße gelten vom AG erst dann als anerkannt, wenn er die Schlussrechnung schriftlich akzeptiert hat.
- 11.4 Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 14 Kalendertagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen weiterer 14 Kalendertage erneut vorzulegen.
- 11.5 Ist der AN mit vom AG vorgenommenen Rechnungsabstrichen bzw. mit vom AG erhobenen Einwendungen nicht einverstanden, so hat er seine Ansprüche binnen 8 Wochen nach Übermittlung der Rechnungsprüfung durch den AG schriftlich bekannt zu geben und näher zu begründen, sonst gelten die Abstriche bzw. Einwendungen als anerkannt.

- 11.6 Der AG ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen des AN mit eigenen Gegenforderungen oder Gegenforderungen anderer voestalpine-Konzerngesellschaften aufzurechnen.
- 11.7 Zahlungen des AG erfolgen innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Skontoabzug. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % per anno. Ist der AN als Subunternehmer des AG tätig, so erfolgt die Zahlung von Teilrechnungen oder der Schlussrechnung jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, dass auch der AG vom Bauherrn eine entsprechende Zahlung für die vom AN erbrachten Leistungen erhalten hat.
- 11.8 Weicht die Zahlung des AG von der zugrundeliegenden Rechnung des AN ab und nimmt der AN diese Zahlung an, so hat er allfällige Nachforderungen hinsichtlich des Differenzbetrages binnen 3 Monaten nach Annahme der Zahlung schriftlich geltend zu machen. Unter dieser Voraussetzung können die entsprechenden Forderungen sodann binnen 2 Jahren ab dem Ende des Abrechnungszeitraums gerichtlich geltend gemacht werden. Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb der jeweiligen Verjährungsfrist geltend zu machen; diese sind ab dem Tag der Überzahlung zu Gunsten des AG mit den gesetzlichen Zinsen zu verzinsen.
- 11.9 Regieleistungen werden nur nach Maßgabe vom AG schriftlich bestätigter Regiescheine vergütet. Die Bestätigung der Regiescheine durch den AG steht einer neuerlichen Prüfung im Zuge der Rechnungsprüfung nicht entgegen.

12. Leistungsänderungen

- 12.1 Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern, sofern solche Änderungen dem AN zumutbar sind. Dazu gehört auch die Beauftragung entsprechender Zusatzleistungen.
- 12.2 Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Ansicht des AN nicht in dessen vertraglichen Verpflichtungen enthalten, hat der AN dies dem AG unverzüglich, spätestens aber vor Beginn der Leistung, unter gleichzeitiger schriftlicher Legung eines entsprechenden Leistungsänderungsangebotes mitzuteilen, widrigenfalls der AN jeglichen Anspruch auf Mehrvergütung für die betreffenden Leistungen verliert.
- 12.3 Leistungsänderungsangebote sind auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen. Kommt über sie zwischen AN und AG keine Einigung zustande, ist der AN auf Aufforderung des AG jedenfalls verpflichtet, die geforderten Leistungen zu erbringen; dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.
- 12.4 Der AG ist berechtigt, vom AN die vorübergehende Unterbrechung seiner Leistungen – bei gleichzeitiger Verschiebung vertraglich vereinbarter Termine – für eine Gesamtdauer von bis zu 12 Monaten zu verlangen (Sistierung), wobei die ersten 6 Monate der Sistierung kostenfrei sind und der AN diesbezüglich keine Ansprüche gegen den AG geltend machen kann. Für den nicht kostenfreien Sistierungszeitraum sind vom AG ausschließlich angemessene, direkte Mehrkosten des AN (nicht jedoch entgangener Gewinn), welche ausschließlich durch die Sistierung verursacht worden sind, im Rahmen der Schlussrechnung zu ersetzen, soweit die

Mehrkosten vom AN spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Sistierung gegenüber dem AG nachgewiesen wurden und der AN diese Mehrkosten so gering wie möglich gehalten hat.

13. Rücktritt

- 13.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, das Werk abzubestellen. In diesem Fall hat der AG einen angemessenen, verhältnismäßigen Teil der vereinbarten Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Abbestellung durch den AG bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
- 13.2 Darüber hinaus ist der AG berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei vom AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behobenen Vertragsverletzungen des AN sowie in den in Punkt 5.8.1 der ÖNORM B 2110 genannten Fällen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Im Falle des Rücktritts ist der AG verpflichtet, die vom AN bis zum Rücktritt bereits erbrachten Leistungen angemessen abzugelten, soweit sie für den AG verwertbar sind. Liegen die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, in der Sphäre des AN, treffen den AN – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche des AG – jedenfalls die in Punkt 5.8.3.2 der ÖNORM B 2110 angeführten Pflichten.

14. Übernahme

- 14.1 Die Übernahme der Leistungen hat förmlich zu erfolgen. Für die förmliche Übernahme hat der AN den AG unter gleichzeitigem Nachweis der Abnahmevoraussetzungen zur Abnahme aufzufordern. Der AG hat die Leistung nach Erhalt einer solchen Aufforderung binnen einer Frist von 14 Kalendertagen zu übernehmen.
- 14.2 Über die förmliche Übernahme ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen, welches von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen ist und mit dem der AN die Übergabe und der AG die Übernahme der Leistung erklären. In dieses Protokoll sind beanstandete Mängel samt Fristsetzung für deren Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung von Terminen sowie die Fälligkeit von Vertragsstrafen festzuhalten.
- 14.3 Erscheint der AN nicht zum vereinbarten Übergabetermin, so nimmt der AG das Protokoll alleine auf, und die darin getroffenen Feststellungen gelten als vom AN anerkannt, als ob er das Protokoll unterfertigt hätte, soweit er nicht binnen 5 Kalendertagen nach Übersendung des Protokolls dagegen schriftlich begründete Einwendungen erhebt.
- 14.4 Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Leistung nicht bloß geringfügige Mängel oder mehr als fünf geringfügige Mängel aufweist oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt bereits zu erfolgen hat (insb. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind. Der AN hat nach Behebung dieser Mängel den AG erneut schriftlich zur Abnahme aufzufordern.
- 14.5 Mit der vorbehaltlosen Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, ein allfälliger Verzug des AN endet. Mit der Übernahme erfolgt auch der Gefahrenübergang auf den AG.

- 14.6 Wird die Leistung trotz Beanstandung von Mängeln übernommen, sind diese Mängel vom AN bis zu dem im Übernahmeprotokoll festgelegten Termin zu beheben; wurde im Übernahmeprotokoll kein Termin festgelegt, so hat die Behebung der Mängel binnen 14 Kalendertagen zu erfolgen.
- 14.7 Kommt der AN der Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht fristgerecht nach, so ist der AG berechtigt, diese Mängel auf Kosten des AN beheben zu lassen (Ersatzvornahme) oder abhängig von der Art des Mangels Wandlung bzw. Preisminderung zu begehren.
- 14.8 Nach Fertigstellung seiner Leistungen hat der AN Bestandspläne (Pläne „as built“) zu erstellen, in denen der tatsächliche Zustand seiner Leistungen zum Zeitpunkt der Übernahme darzustellen ist, und dem AG bei der Übernahme sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form zu übergeben.

15. Gewährleistung und Haftung

- 15.1 Der AN haftet für die Vertragserfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (wie insbesondere in den allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG, Stand April 2021, geregelt).
- 15.2 Darüber hinaus leistet der AN Gewähr, dass die von ihm erbrachten Leistungen auch über den gesamten Gewährleistungszeitraum hinweg – abgesehen von normaler Abnutzung oder Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung – frei von Sach- und Rechtsmängeln aller Art bleiben.
- 15.3 Der AG ist berechtigt, von allen Rechnungsbeträgen einen Haftungsrücklass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, der als Sicherstellung für die Vertragserfüllung bzw. die Erfüllung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen des AG dient. Der AN ist berechtigt, den Haftungsrücklass mit einer für den AG akzeptablen, kostenlosen und unwiderruflichen abstrakten Bankgarantie (nach dem Muster des AG) eines Bankinstituts oder Versicherungsunternehmens mit erstklassiger Bonität mit Sitz in Österreich oder Deutschland abzulösen. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 2 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben. Dies setzt jedoch voraus, dass aus Anlass des Ablaufs der Gewährleistungsfrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit stattgefunden hat oder eine solche, obwohl der AN den AG spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu einer entsprechenden Schlussfeststellung aufgefordert hat, aus in der Sphäre des AG gelegenen Gründen unterblieben ist. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.
- 15.4 Über das Ergebnis der Schlussfeststellung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so verlängert sich für diese die Gewährleistungsfrist um ein Jahr. Der AG ist berechtigt, den Haftungsrücklass bis zum Ablauf dieses Jahres weiter einzubehalten oder – sofern der Haftungsrücklass mittels Bankgarantie abgelöst wurde – die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen, sofern der AN diese nicht entsprechend verlängert. Mit Behebung der

Mängel gilt für die vom behobenen Mangel betroffenen Leistungen die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

- 15.5 Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, gilt für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen Punkt 12.4 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

16. Versicherungen

- 16.1 Der AN ist verpflichtet, betreffend den Vertragsgegenstand alle üblichen Versicherungen in angemessenen Umfang abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu halten.
- 16.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen entsprechend aussagekräftige Versicherungsbestätigungen vorzulegen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

17. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

- 17.1 Sofern das BauKG anwendbar ist, überträgt der AG alle seine Pflichten nach dem BauKG an den AN. Der AN ist daher Projektleiter iSd § 9 BauKG und hat die Pflichten des AG nach den §§ 3, 4 Abs. 1, 6, 7 und 8 BauKG zu übernehmen.
- 17.2 Der Baustellenkoordinator muss vom AN unabhängig sein und bedarf der Zustimmung des AG.
- 17.3 Monatsberichte des Baustellenkoordinators sind dem AG zur Information zu übermitteln. Dasselbe gilt für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG), die Unterlage für spätere Arbeiten (§ 8 BauKG) und alle Änderungen dieser Dokumente.

18. Compliance, Verhaltenskodex

- 18.1 Die im „Verhaltenskodex der voestalpine AG“ sowie dem darauf beruhenden „Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner“ definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch-moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom AN ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- 18.2 Der AN wird in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung dieser Grundsätze und Leitlinien durch seine Erfüllungsgehilfen und wesentlichen Lieferanten gewährleistet ist.
- 18.3 Der AG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Verhaltenskodizes nach entsprechender Vorankündigung auch vor Ort beim AN in angemessenem Umfang und unter Wahrung der berechtigten Interessen des AN zu überprüfen.

19. Qualitäts- und Umweltmanagement

- 19.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Leistungen die Qualitäts- und Umweltmanagement-Grundsätze der diesbezüglich einschlägigen Normen (beispielsweise ISO 9001) anzuwenden.
- 19.2 Der AN hat in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Verpflichtungen auch auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen und wesentlichen Lieferanten eingehalten werden. Die einschlägigen Regelungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen QSU-Politik des AG sowie die vom AN einzuhaltenden Regelungen in Bezug auf REACH/RoHS 2/Conflict Minerals sind unter den nachstehenden Internetadressen abrufbar.
<http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/reach>
<http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/conflictminerals>
<http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/rohs>

20. Vertraulichkeit, Werbung, Datenschutz

- 20.1 Der AN wird darüber informiert, dass der AG personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig sind, verarbeitet und, soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an alle voestalpine-Konzernunternehmen weltweit (Übersicht aller voestalpine Gesellschaften unter <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/standorte>) und/oder in die Vertragserfüllung einbezogene Dritte übermittelt. Übermittlungsempfänger können sich auch in Ländern mit einem niedrigeren Datenschutzniveau befinden.
- 20.2 Der AN stimmt zu, dass die übermittelten personenbezogenen Daten von ihm bzw. von ihm Vertretenen zu Marketingzwecken von dem mit ihm in Geschäftsbeziehung stehenden voestalpine Konzernunternehmen verarbeitet und an alle Konzernunternehmen der voestalpine AG weltweit (Übersicht aller voestalpine Gesellschaften unter <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/standorte>) übermittelt werden. Übermittlungsempfänger können sich auch in Ländern mit einem niedrigeren Datenschutzniveau befinden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere durch schriftliche Aufforderung an den AG.
- 20.3 Der AN verpflichtet sich, alle voestalpine-Daten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung mit Konzernunternehmen von voestalpine bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Voestalpine-Daten sind sämtliche Informationen, die einem Konzernunternehmen von voestalpine oder einem ihrer Mitarbeiter zugeordnet werden können, unabhängig davon, ob die Daten dem Schutz der für den AN geltenden Gesetze unterliegen. Jede Handhabung von voestalpine-Daten, die nicht zwingend für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist dem AN untersagt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von voestalpine-Daten an Dritte oder deren Nutzung für Marketingzwecke. Soweit die Übermittlung von voestalpine-Daten für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist, darf der AN voestalpine-Daten nur an Dritte übermitteln, die er seinerseits vertraglich zur Einhaltung der ihn aus den AVB treffenden Pflichten (inklusive zur Geheimhaltung) verpflichtet hat. Der AN haftet dem AG für die Einhaltung der Pflichten der AVB durch den Übermittlungsempfänger.

21. Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistung und/oder deren Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungserbringung einzustellen.

22. Vertragssprache, Rechtswahl, Erfüllungsort

22.1 Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffende Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

22.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen.

22.3 Für Vertragsverhältnisse mit AN, die ihren Sitz innerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Islands oder Norwegens haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG in Österreich, vereinbart.

22.4 Streitigkeit mit anderen AN sind nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung genannten Schiedsrichter endgültig zu entscheiden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

22.5 Für die Anwendung dieser Bestimmungen zählt Großbritannien nicht mehr zum Gebiet der Europäischen Union.

22.6 Alternativ ist der AG auch im Fall des Punktes 21.3 jederzeit berechtigt, eine Streitigkeit stattdessen in einem Schiedsverfahren gemäß Punkt 21.4 entscheiden zu lassen.

22.7 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, den Inhalt und das Bestehen der oben ausgeführten Gerichtsstands-, Schiedsgerichts und Rechtswahlklausel unterschriftlich zu bestätigen.

ANLAGE 1: Arbeitnehmerschutzvorschriften/Ausländerbeschäftigung

AVB - ANLAGE 1

ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN / AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Der AN ist verpflichtet, die auf seine Leistungen zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter seiner alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften so hält dieser, für den Fall, dass der AG aus der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird, den AG vollkommen schad- und klaglos.

Ist es für die Durchführung von Arbeiten des AN erforderlich, dass dieser vom AG oder von sonstigen Dritten hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen die örtliche Bauleitung zu informieren. Diese Informationspflicht befreit den AN jedoch nicht, auch dabei sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sofort wieder herzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet, da diese mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten sind.

Weder der AG noch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden, die die Mitarbeiter des AN oder sonstige dessen Sphäre zugehörige Personen auf der Baustelle erleiden. Weiters ist der AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit seinen Arbeiten notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hievon umgehend schriftlich zu informieren.

AG und AN vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und zur Ausländerbeschäftigung, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Insbesondere verpflichtet sich der AN für den Fall der Weitergabe oder teilweisen Weitergabe seines Auftrages die Bestimmungen des § 28 Abs. 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuhalten. Er verpflichtet sich darüber hinaus, auch mit dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zwingend zu vereinbaren und laufende Kontrollen der von seinem Subunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen. Verstößt der AN gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist der AG berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort aufzulösen und den daraus entstandenen Schaden beim AN geltend zu machen.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug im Original dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen.

Wird der AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung wegen Verfehlungen des AN (z.B. Entgeltansprüche von Arbeitnehmern des AN) in Anspruch genommen oder wird gegen den AG im Zusammenhang mit der Verletzung der obengenannten Bestimmungen durch den AN ein (Verwaltungs-)Strafverfahren eingeleitet, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten anwaltlicher Vertretung oder sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Abwehr von Haftungen oder Strafen. Der AG ist berechtigt, damit zusammenhängende Schäden vom vereinbarten Preis einzubehalten.

Der AN hat vor Beginn seiner Leistungen sämtliche zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte dem Bevollmächtigten des AG vorzustellen. Dies erfolgt mit dem unmittelbar angeschlossenen Formular „Nennung der Fremdfirmenbeschäftigten am Werksgelände“. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme der einzelnen Arbeitskräfte ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Bedingungen. Der AG ist jedenfalls berechtigt, ihm nicht genannte Arbeitskräfte des AN und solche, deren Identität und Übereinstimmung der Beschäftigung unter den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sich nicht feststellen lässt, von der Baustelle zu verweisen. Jede Aktualisierung des Personaleinsatzes ist ebenso unverzüglich anzuzeigen.

Der AN hat für alle einzusetzenden Arbeitnehmer vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung und ein Passfoto beizubringen. Werden ausländische Arbeitskräfte (Nicht-EWR-Staatangehörige) beschäftigt, so bringt der AN jene Dokumente bei, aus denen sich die Zulässigkeit der Beschäftigung in Österreich ergibt. Der AG erhält vor Aufnahme der Beschäftigung durch den AN Kopien der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung.

Die Originale dieser Bestätigungen hat der AN in seinem Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen.

Die jeweils beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeiterlaubnis oder des Befreiungsscheines bei ihren Einsätzen auf der Baustelle mit sich zu führen.

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung dürfen Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitze eines Befreiungsscheines oder einer Arbeiterlaubnis sind.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen des gegenständlichen Anhanges zu den AKB 2009 auch auf seine Subunternehmer zu überbinden und haftet für dessen Verhalten wie für sein eigenes.